



Merkblatt

zur Einreichung von CoC-Daten durch Grossimporteure im Rahmen der CO₂-Emissionsvorschriften für Neuwagen

Einführung

Analog zur EU gelten in der Schweiz seit dem 1. Juli 2012 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personewagen. Diese Vorschriften betreffen alle Importeure von neuen Personewagen (Gross- und Kleinimporteure).

An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Grossimporteure, welche neue Personewagen in der Schweiz in Verkehr setzen, die über eine Typengenehmigung (TG) verfügen.

Grundsätze

- Grossimporteure erhalten quartalsweise Abrechnungen über die neu zugelassenen Personewagen. Sie müssen keine Unterlagen von einzelnen Fahrzeugen einreichen.
- Die Selektion der betroffenen Neufahrzeuge erfolgt über das MOFIS. Grundsätzlich werden die technischen Daten (CO₂, Leergewicht, weitere) der entsprechenden TG berücksichtigt.
- Nur wenn der Importeur freiwillig CoC-Daten einreicht, werden diese verwendet (Certificate of Conformity CoC: Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 18 der Richtlinie 2007/46/EG).
- Die endgültige Verrechnung wird durch das Bundesamt für Energie durchgeführt.
- Eine nachträgliche Änderung der Daten nach erfolgter Rechnungsstellung ist in keinem Fall mehr möglich.

Erforderliche Angaben nach Art. 24 Abs. 3 / 4 der CO₂-Verordnung

Will ein Importeur CoC-Daten geltend machen, so hat er für die betreffenden Fahrzeuge folgende Angaben einzureichen:

- die Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN)
- die CO₂-Emissionen (Position 49, kombinierte Emission)
- das Leergewicht (falls vorhanden Position 13.2, sonst Position 13)
- allfällige innovative Technologien und die resultierende Verminderung der CO₂-Emissionen
- der Code des Inhabers der Typengenehmigung

Alle Angaben zu einem Personewagen sind aus derselben Datenquelle zu entnehmen.

Ökoinnovationen

Wenn eine Verminderung der CO₂-Emissionen durch den Einsatz innovativer Technologien nach Artikel 26 der CO₂-Verordnung geltend gemacht werden soll, so sind für das betreffende Fahrzeug CoC-Daten einzureichen.

Vorgehen

- Die genannten Daten müssen als Excel-File (siehe Muster weiter unten) dem ASTRA per E-Mail zugesandt werden (co2-sanktion@astra.admin.ch).

- Es werden für die Berechnung nur Daten berücksichtigt, welche bis zum 30. Januar nach Ablauf des Referenzjahres beim ASTRA eingetroffen sind.

Kontrolle

- Das ASTRA kann zur Kontrolle der CoC-Daten vom Importeur jederzeit verlangen, dass dieser eine angemessene Zahl von CoCs im Original einreicht.

Muster für die Einreichung von CoC-Daten

TG-Inhaber Code	Marke	VIN-Nummer	Leergewicht	CO ₂	InnoTech_1*	CO ₂ _1**
7XXX	Mustermarke	ABC12345678901234	1707	199		
7XXX	Mustermarke	ABC98765432109876	1505	165		
7XXX	Mustermarke	ABC12345432123454	1450	130		
7XXX	Mustermarke	ABC01230123012301	1395	125		
7XXX	Mustermarke	ABC12312312312312	1425	127		
7XXX	Mustermarke	ABC54321543215432	1430	120		

*Code der Ökoinnovation

**Einsparung der CO₂-Emissionen in g/km durch die Ökoinnovation

Es können bis zu 7 Ökoinnovationen (InnoTech) koexistieren. In diesem Fall sind pro Ökoinnovation jeweils zwei Spalten (InnoTech_X und CO₂_X) hinzuzufügen und fortlaufend zu nummerieren.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), SR 641.711
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), SR 741.41
- Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), SR 741.511)